

93. Ist, wenn vor dem 1. Oktober 1879 ein Kompromiß vereinbart, auch das Schiedsgericht gebildet wird, das schiedsrichterliche Verfahren eröffnet, aber erst nach dem 1. Oktober 1879 der Schiedsspruch ergangen ist, das schiedsrichterliche Verfahren, namentlich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen den Schiedsspruch, sowie die Frist zur Einlegung eines solchen Rechtsmittels nach den vor dem 1. Oktober 1879 geltenden Gesetzen oder aber nach den Bestimmungen im zehnten Buche der Reichscivilprozeßordnung (§§. 860 flg.) zu beurteilen?

I. Civilsenat. Urtr. v. 21. Oktober 1885 i. S. S. (Kl.) w. Aktiengesellschaft v. (Bekl.) Rep. I. 241/85.

I. Landgericht Rottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Laut Vertrag vom 22./29. Dezember 1876 verpflichtete sich die beklagte Gesellschaft, dem Kläger eine Dampfmaschine zu vereinbartem Preise zu liefern. Zugleich wurde ein Kompromiß vereinbart, inhalts dessen für alle über die Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen entscheidenden Differenzen ein Schiedsgericht aus drei Sachverständigen gebildet werden sollte, dessen Urteil mit Ausschluß einer Berufung auf rechtliches Gehör für beide Teile bindend sein sollte. Nach Lieferung der Maschine entstand im Juli 1877 eine Differenz unter den Parteien über deren vertragsmäßige Beschaffenheit. Es wurde im August 1877 ein Schiedsgericht gebildet, vor welchem die jetzige Beklagte gegen den jetzigen Kläger ihren Anspruch auf Zahlung des nach Abzug einer geleisteten Anzahlung verbliebenen Restpreises geltend machte. Das schiedsrichterliche Verfahren wurde auch im August 1877 eröffnet. Nach verschiedenen Zwischenfällen, welche sich aus den folgenden Entscheidungsgründen ergeben, erging am 6. März 1884 ein schiedsrichterlicher Spruch, wodurch der jetzige Kläger im wesentlichen nach den Anträgen der jetzigen Beklagten verurteilt worden ist. Der jetzige Kläger hat sich bei diesem Spruche nicht beruhigt, vielmehr unter Berufung auf §. 174

Allgem. Ger. O. I. 2 eine Provokation auf gerichtliche Entscheidung eingereicht mit dem Antrage: den Schiedsspruch für nichtig zu erklären und aufzuheben, und in der Sache selbst nach den Anträgen der Provokation, deren Detail nicht interessiert, materiell zu entscheiden.

Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche vom 6. März 1884 für zulässig zu erklären. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und den Kläger nach dem Antrage der Widerklage verurteilt. Die Entscheidungsgründe differieren bezüglich der Frage, ob und inwieweit das vor oder nach dem 1. Oktober 1879 geltende Recht zur Anwendung komme. In den

Gründen

des Urtheiles des Reichsgerichtes wird hierüber ausgeführt:

„Es besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Gültigkeit des Kompromißvertrages, dessen Inhalt und rechtliche Folgen, sowie auch die gesetz- und vertragsmäßige Konstituierung des Schiedsgerichtes nach den zur Zeit des Vertragschlusses geltenden materiellen Rechtsnormen, also namentlich nicht nach den Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung, sondern nach den betreffenden Bestimmungen der preuß. Allgem. Ger. O. I. 2 zu beurteilen sind. Dagegen ist die Frage, ob die prozeßrechtlichen Fragen, ob der Schiedsspruch ordnungsmäßig erlassen, und ob und welche Rechtsmittel dagegen zulässig seien, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung oder nach denjenigen der Reichscivilprozeßordnung zu beurteilen seien, von den Gerichten der ersten und zweiten Instanz im verschiedenen Sinne beurteilt worden. Der erste Richter hat auch diese Fragen nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beurteilt, weil die Kontrahenten bei dem unter der Herrschaft dieser Gerichtsordnung erfolgten Abschlusse des Kompromißvertrages stillschweigend vorausgesetzt, daß das eventuelle Streitverfahren sich in formeller und materieller Beziehung nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung richten würde. Das Berufungsgericht beurteilt dagegen diese prozeßrechtlichen Fragen, namentlich welche Rechtsmittel und Anfechtungsgründe gegen den gefällten Schiedsspruch zulässig seien, nach der Reichscivilprozeßordnung. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht der erste Richter darin zu weit geht, daß er auf Grund eines supponierten Vertragswillens resp. einer kontraktlichen Voraussetzung der Paziszenten die Vorschriften der Gerichtsordnung

auch dann für unbedingt und unbeschränkt anwendbar erachtet, wenn zwar der Kompromißvertrag vor dem 1. Oktober 1879 geschlossen ist, das schiedsrichterliche Verfahren aber erst nach dem 1. Oktober 1879 begonnen hat, anhängig geworden ist. Dagegen muß, abweichend von dem Berufungsgerichte, die Bestimmung im §. 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur C.P.O., und zwar nicht bloß analog, sondern direkt auf den vorliegenden Fall angewendet werden, da auch das schiedsrichterliche Verfahren zu den durch die Civilprozeßordnung geregelten Prozessen gehört. Die Anwendbarkeit der älteren Prozeßgesetze hängt daher davon ab, ob das vorliegende schiedsrichterliche Verfahren bereits vor dem 1. Oktober 1879 anhängig geworden ist; und dies ist zu bejahen. Das Berufungsgericht ist zwar der Meinung, daß die verschiedenen in dieser Sache ergangenen Schiedssprüche nebst dem, ihm jedesmal vorausgegangenem Verfahren nicht als ein fortgesetztes Verfahren im Sinne des §. 18 a. a. O. angesehen werden können, vielmehr als ebensoviele selbständige, jedesmal durch neue Klagerhebung von neuem begonnenen Prozessen analoge Verfahren betrachtet werden müssen. Diese Auffassung kann jedoch als richtig nicht anerkannt werden. Es kann nur als richtig zugegeben werden, daß die drei verschiedenen vor den ordentlichen Gerichten geführten Prozesse, in welchen teils klagend, teils widerklagend entweder, wie in den beiden ersten Prozessen, von der jetzigen Beklagten als Klägerin die Vollstreckung des Schiedsspruches und von dem jetzigen Kläger als Widerkläger die Nichtigkeitserklärung des Schiedsspruches oder umgekehrt, wie in dem jetzigen letzten Prozesse vom Kläger die Nichtigkeitserklärung des Schiedsspruches und von der Beklagten als Widerklägerin die Zulassung der Zwangsvollstreckung des Schiedsspruches petiert wurde, als drei selbständige Prozesse anzusehen sind, und daß daher die beiden letzten dieser Prozesse, welche erst nach dem 1. Oktober 1879 anhängig wurden, nach dem neuen Verfahren der Reichscivilprozeßordnung behandelt werden mußten. Anders aber verhält es sich mit dem schiedsrichterlichen Verfahren. Dieses im August 1877 anhängig gewordene schiedsrichterliche Verfahren war nur ein einziges Verfahren bis zum Schiedsspruche vom 6. März 1884 einschließlich. Diejenige über die Erfüllung resp. nicht gehörige Erfüllung des Vertrages vom 22./29. Dezember 1876 im Juli 1877 unter den Parteien entstandene Differenz, welche die erste Konstituierung des Schiedsgerichtes veranlaßt hat, bildet auch den

Gegenstand des letzten Schiedspruches vom 6. März 1884. Die Kontinuität dieses einen schiedsrichterlichen Verfahrens ist auch dadurch nicht alteriert worden, daß im September 1877 und im Oktober 1882 Schiedsprüche ergangen sind, welche durch Urteile, welche von den ordentlichen Gerichten in besonderen Prozessen erlassen sind, für nichtig erklärt sind, und daß infolge dieser Urteile das Schiedsgericht zweimal einen anderweiten Spruch fällen mußte. Der erste sogenannte Schiedspruch vom September 1877 war, wie durch die in dem ersten Vorprozesse ergangenen rechtskräftigen Urteile des VII. Zivilsenates des Kammergerichtes vom 22. Mai 1880 und des I. Hilfssenates des Reichsgerichtes vom 27. September 1881 festgestellt ist, überhaupt kein perfekter Schiedspruch. Nach dem Kompromisse sollte das Schiedsgericht aus drei Sachverständigen gebildet werden. Die drei Schiedsrichter waren aber nicht, wie es geboten war, wie ein Kollegium zur gemeinschaftlichen Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit zusammengetreten, vielmehr hatten die beiden Schiedsrichter G. und Sch. jeder ein Separatvotum und sodann der dritte Schiedsrichter H. allein das Urteil verfaßt; da der letztere aber nicht berufen war, allein das Urteil zu erlassen, so lag überhaupt ein Spruch des durch Kompromiß angeordneten Schiedsgerichtes nicht vor, und die Gerichte zweiter und dritter Instanz erklärten deshalb den Rechtsweg in der damaligen Lage der Sache noch nicht für zulässig, indem die Klägerin, jetzige Beklagte, zunächst erst den noch fehlenden Schiedspruch erwirken müsse. Hiernach ist es zweifellos, daß die schiedsrichterlichen Verhandlungen nach diesen gerichtlichen Urteilen bis zur Erlassung des Schiedspruches vom 2. Oktober 1882 einschließlich nur eine einfache Fortsetzung des im August 1877 anhängig gewordenen, aber durch das, was die Schiedsrichter im August und September 1877 gethan, nicht zu Ende gelangten schiedsrichterlichen Verfahrens waren. Aber auch durch den Schiedspruch vom 2. Oktober 1882 war das schiedsrichterliche Verfahren noch nicht zu Ende gelangt. Wie durch das im zweiten Vorprozesse ergangene, rechtskräftig gewordene Urteil der II. Zivilkammer des Landgerichtes zu Kottbus am 6. Juni 1883 entschieden ist, war der Schiedspruch vom 2. Oktober 1882 nichtig, weil der jetzige Kläger in dem vorhergegangenen schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehört war, der Schiedspruch wurde daher durch das gedachte Erkenntnis aufgehoben, und nun mußte das Schiedsgericht die Verhandlung wieder

aufnehmen und am 6. März 1884 einen neuen Schiedsspruch fällen. Das schiedsrichterliche Verfahren kam durch das Urteil vom 6. Juni 1883 in eine Lage, welche sich derjenigen vergleichen läßt, wenn im jetzigen Verfahren durch ein Urteil des Berufungs- oder Revisionsgerichtes das Urteil der vorigen Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen wird. Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Urteile vom 6. Juni 1883 bis zum Schiedsspruche vom 6. März 1884 einschließlich war auch nur eine einfache Fortsetzung des im August 1877 anhängig gewordenen schiedsrichterlichen Verfahrens. Die Voraussetzungen der Anwendung des §. 18 des Einführungs-gesetzes zur Reichscivilprozeßordnung liegen also vor. Das ganze schiedsrichterliche Verfahren, auch soweit dasselbe in der Zeit nach dem 1. Oktober 1879 fällt, unterliegt den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, und es finden auch gegen den Schiedsspruch vom 6. März 1884 die Rechtsmittel der Allgemeinen Gerichtsordnung und nur diese Rechtsmittel, nicht dasjenige des §. 867 R.C.P.O. statt. Die Kontinuität des einen schiedsrichterlichen Verfahrens wird aber ferner auch dadurch nicht alteriert, daß nach dem reichsgerichtlichen Urteile vom 27. September 1881 einer der drei Schiedsrichter seine Funktion niedergelegt hat und statt seiner ein anderer dritter Schiedsrichter in das Schiedsgericht eingetreten ist. Nach dem Kompromißvertrage sollte das Schiedsgericht aus drei Sachverständigen in der Art gebildet werden, daß jede der beiden Parteien einen Schiedsrichter wählte, und diese beiden von den Parteien gewählten Schiedsrichter gemeinsam den dritten Schiedsrichter wählten; auch der nicht eingetretene Fall, daß die beiden Schiedsrichter sich über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen sollten, war im Vertrage vorgesehen, indem dann das Los entscheiden sollte. Kläger wählte nun den G., die Beklagte den Sch. zum Schiedsrichter, und diese beiden wählten den H. zum dritten Schiedsrichter. Nachdem das Urteil des Reichsgerichtes vom 27. September 1881 ergangen war, legte, wie der Berufungsrichter feststellt, H. seine Funktion als Schiedsrichter nieder, und nun wählten die beiden von den Parteien gewählten Schiedsrichter G. und Sch. gemeinschaftlich und zwar, soviel konstiert, ohne Bezugnahme der Parteien, statt des H. den Civilingenieur P. zum dritten Schiedsrichter; P., G. und Sch. haben sodann gemeinschaftlich sowohl den Schiedsspruch vom 2. Oktober 1882, als denjenigen vom 6. März 1884

gefällt. Es kann nun zugegeben werden, daß sich Zweifel darüber erheben lassen, ob nach dem Ausscheiden des H. die beiden anderen Schiedsrichter G. und Sch. ermächtigt waren, ohne Zustimmung der Parteien einen anderen dritten Schiedsrichter zu wählen, oder ob durch das Ausscheiden des dritten Schiedsrichters H. das Schiedsgericht aufhörte, zur Entscheidung durch das Kompromiß berufen zu sein. Allein überwiegende Gründe sprechen für die Annahme, daß die beiden Schiedsrichter G. und Sch. nach dem Schiedsvertrage berufen waren, nach der Funktionsniederlegung des H. einen anderen dritten Schiedsrichter zu wählen. Der das Kompromiß enthaltende Brief der Beklagten erwähnt zwar den Fall, daß der von den Schiedsrichtern zuerst erwählte dritte Schiedsrichter vor Fällung des Schiedsspruches seine Funktionen niederlegte, durchaus nicht. Aber der Inhalt des Briefes läßt erkennen, daß die Parteien, wenn sie diesen Fall in den Kreis ihrer Erwägung gezogen hätten, denselben in dem angedeuteten Sinne entschieden haben würden. Sie haben die Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte gänzlich ausgeschlossen, und es darf angenommen werden, daß sie die den von ihnen selbst erwählten beiden Schiedsrichtern erteilte Ermächtigung zur Wahl des dritten Schiedsrichters nicht als durch eine einmalige Wahl haben als erschöpft ansehen, sondern für den Fall eines Ausscheidens des Gewählten auch auf eine wiederholte Wahl haben ausdehnen wollen. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Parteien ihre Zuziehung bei einer solchen weiteren Wahl haben anordnen wollen, da diese doch durch die beiden zuerst von ihnen gewählten Schiedsrichter allein erfolgen sollte. So haben auch die beiden Vorinstanzen das Kompromiß aufgefaßt, und darin kann die Verletzung einer revidiblen Rechtsnorm nicht gefunden werden.

Unbedenklich darf auch angenommen werden, daß die wiederholte Wahl eines dritten Schiedsrichters nicht auf die für die erste Konstituierung des Schiedsgerichtes bestimmte vierwöchige Frist hat beschränkt werden sollen. Das Schiedsgericht, in welches P. statt des H. eintrat, war nach dem Ausgeführten kein neues Schiedsgericht, sondern, da G. und Sch. auf Grund der Wahl vom August 1877 darin verblieben, dasselbe, und das weitere Verfahren war nur eine Fortsetzung des bisherigen, nicht zu Ende gelangten Verfahrens. Als H. ausschied und P. eintrat, war nach den im ersten Vorprozesse ergangenen Urteilen ein Schiedsspruch überhaupt noch nicht erlassen."

(Das Reichsgericht hat sodann, abweichend von dem Berufungsgerichte, sowohl die Ablehnungsgründe gegen die Schiedsrichter, als die Frage, welches Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch vom März 1884 zulässig, und innerhalb welcher Frist dasselbe einzulegen sei, nach den Normen, welche vor dem 1. Oktober 1879 Geltung hatten, beurteilt.)